



SATZUNG DES VEREINS

DER KINDERSCHUTZBUND (DKSB) LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ e.V.

Eingetragen am 14.05.2019 in das Vereinsregister Mainz unter der Registernummer VR 41866

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Der Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V." (nachfolgend „Landesverband“ genannt).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Mainz und ist eingetragen beim Amtsgericht Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche,
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder,
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand,
 - die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Landesverband ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Der Landesverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich des Bundeslandes Rheinland-Pfalz insbesondere
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert und mit ihnen und in Abstimmung mit dem Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ (nachfolgend „Bundesverband“ genannt) bei der Planung und Herstellung kindgerechter Produkte zusammenarbeitet,
 - die Ortsverbände berät und unterstützt, ihre Arbeit koordiniert und zusammenfassend in den Bundesverband einbringt,



(Ortsverbände im Sinne dieser Satzung sind alle Gliederungen des DKSB im Land Rheinland-Pfalz auf kommunaler Ebene, unabhängig von ihrem Namen.)

- den Austausch von Ortsverbänden untereinander fördert,
 - Pilotprojekte der Kinder- und Jugendhilfe initiiert und betreibt und Einrichtungen und Projekte der Ortsverbände unterstützt,
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe initiiert und betreibt,
 - Neugründungen von Ortsverbänden anregt und unterstützt,
 - die Interessen der Ortsverbände gegenüber den Landesbehörden koordiniert und vertritt,
 - auf der Ebene der Ortsverbände für die Einhaltung der Richtlinien des Bundesverbandes sorgt,
 - mit anderen in Rheinland-Pfalz tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
 - In Abstimmung mit dem Bundesverband Mittel für die Verwirklichung der Verbandszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.
- (3) Mit der Mitgliedschaft im Landesverband unvereinbar ist die Mitgliedschaft in und/oder die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die rassistische, diskriminierende oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern, Hass gegenüber Benachteiligten schüren oder sexuelle, körperliche oder physische Gewalt billigen oder fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 b) - d) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes dürfen sie keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht

- (1) Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband. Für den Landesverband sind die Bestimmungen des § 22 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung verbindlich.
- (2) Auf alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes oder zwischen seinen Organen, oder zwischen Mitgliedern des Landesverbandes einerseits und seinen Organen andererseits findet die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit es nach Verbandsrecht verbindlich ist, überträgt der Verband seine Ordnungsgewalt dem Bundesverband.
- (3) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des Bundesverbandes zu gewährleisten, sind der



Landesverband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage und die Richtlinien des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (4) Der Verband gewährt dem Bundesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen. Er unterrichtet den Bundesverband unverzüglich sowohl über alle wesentlichen Vorkommnisse und Maßnahmen im eigenen Verband als auch in den Mitgliedsverbänden ("Ortsverbänden"). Die Problemlösung erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des Verbandes in der Öffentlichkeit führen können.
- (5) Die Ortsverbände haben dem Verband alljährlich bis zum 31. Mai den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen; der Bericht der Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer ist alljährlich bis 31. Mai zu übersenden. Die Namen und Adressen der in den Orts- bzw. Landesvorstand gewählten Mitglieder sind dem Landes- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Über Schriftverkehr der Ortsverbände mit dem Bundesverband ist der Landesverband durch gleichzeitige Übersendung von Kopien zu unterrichten. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind dem Landesverband unverzüglich zuzusenden.
- (6) Der Landesverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden. Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf das Land Rheinland-Pfalz zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes.
- (7) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Bundesverbandes oder eines anderen Landesverbandes nicht betroffen sind.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die Ortsverbände des DKSB,
 - b) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Landesverbandes,
 - d) natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder.Die unter c) und d) genannten Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich oder in Textform zu beantragen. Mitglied i. S. d. Absatz 1 Buchst. a) können nur solche eingetragenen Ortsvereine sein, die mindestens sieben Mitglieder haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die zwingenden Bestandteile der jeweils geltenden Mustersatzung für Ortsverbände des Bundesverbandes enthält. Bei Abweichungen von



den zwingenden Bestandteilen der jeweils geltenden Mustersatzung für Ortsverbände ist die Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich. Im Falle des Absatz 1 Buchst. a) ist dem Antrag ein Exemplar der Satzung und eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beizufügen.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder in Textform Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um die Aufgaben und Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Landesvorsitzende, die sich um die Ziele des Landesverbandes besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können aberkannt werden, wenn sich die Geehrten durch ihr Verhalten oder Äußerungen innerhalb und/oder außerhalb des Verbandes als unwürdig erweisen, insbesondere wenn sie Mitglied einer in § 2 Abs. 3 genannten Vereinigung sind oder eine solche Vereinigung unterstützen. Über die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme im entscheidenden Gremium zu geben.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Ortsverbände sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag ("Abgabe") zu leisten. Die Höhe der Abgabe wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des vom Bundesverband für die Mitglieder der Ortsverbände beschlossenen Jahresmindestbeitrages festgesetzt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abgabe eines Ortsverbandes ist die Anzahl seiner Mitglieder am 31. Dezember des letzten Kalenderjahres.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 20. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
- (3) Beiträge von Fördermitgliedern werden vom Vorstand mit diesen vereinbart.
- (4) Der Vorstand kann Ortsverbänden in begründeten Fällen die Abgabe ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (5) Bei Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages.
- (6) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder trifft keine Beitragspflicht.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - bei Ortsverbänden durch deren Auflösung oder Liquidation, Austritt oder Ausschluss oder durch den bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder wenn die Zahl der Mitglieder für einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Jahren unter fünfzehn gesunken ist,
 - bei Vorstandsmitgliedern durch Tod, Beendigung des Amtes, durch Ausschluss aus dem



- Landes- oder Ortsverband oder durch Austritt aus dem Ortsverband,
 - bei Ehren- und Fördermitgliedern durch Austritt, Verzicht, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung.
 - Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise
- das Ansehen des DKSB geschädigt oder
 - gegen diese Satzung oder gegen die Richtlinien oder Beschlüsse des Landesverbandes oder des Bundesverbandes verstoßen hat,
 - Mitglied einer in § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannten Organisationen ist, deren Gedankengut verbreitet oder diese öffentlich unterstützt,
 - Empfehlungen der Schlichtungskommission oder Entscheidungen des Schiedsgerichts gem. der von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes verabschiedeten Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsordnung nicht beachtet.

Ohne dass es auf ein Verschulden eines Ortsverbandes oder einer juristischen Person ankommt, ist der Ausschluss des Ortsverbandes oder der juristischen Person zulässig, wenn

- das Vermögen des Ortsverbandes oder der juristischen Person liquidiert wird,
- ein Ortsverband oder die juristische Person seine bzw. ihre Verpflichtungen gegenüber dem DKSB trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform verfasster Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mittels Boten oder Einschreiben/Rückschein bekanntzugeben.

- (3) Wird ein Ortsverband ausgeschlossen, so verliert er die Berechtigung, den Namen "Deutscher/ Der Kinderschutzbund", die Abkürzung "DKSB" und das Logo zu führen oder zu verwenden. Alle den DKSB betreffenden Unterlagen sind unverzüglich an den Landesverband und den Bundesverband oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- (4) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder in Textform Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu



unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 a) bis c) unverzüglich zu übersenden. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt werden. Die Übersendung in Textform ist zulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplans,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Abgabe,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal schriftlich oder in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand kann mit der Einberufung festlegen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich oder in Textform vorliegen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder schriftlich oder in Textform weiterzuleiten. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge sind schriftlich zu stellen.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten der Ortsverbände. Ortsverbände haben für je 50 angefangene Mitglieder eine Stimme. Jeder Delegierte kann bis zu zwei Stimmen mit schriftlicher oder in Textform übermittelter Vollmacht vertreten. Mitglieder der Ortsverbände, die nicht Delegierte sind, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimm-, Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Mitglieder des Vorstandes des Bundesverbandes haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht; sie sind berechtigt, diese Rechte durch schriftliche oder in Textform übermittelte Vollmacht auf den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Bundesverbandes zu übertragen.
- (4) Delegierte oder andere stimmberechtigte Personen dürfen bei Beschlüssen, die ihnen selbst oder einem ihrer/seiner Angehörigen oder einem ihrer/einer seiner von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (5) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei



Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.

- (6) Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung/Wahl beantragt.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Verband beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (9) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine hierzu eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des Auflösungsantrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem/ einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/e andere/er Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter gewählt wird.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die



Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist diese Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und nur unter gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandes für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.

- (5) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder ihre/seine Vertreter/in, anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig; in diesem Falle ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine Zustimmung von mindestens der Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Das Umlaufverfahren kann auch in Textform durchgeführt werden.
- (6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der/den Geschäftsführung/en übertragen werden. Sie nimmt/nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen. Die Geschäftsführung/en kann als besondere Vertretung gem. § 30 BGB bestellt werden.

§ 11

Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Sie/er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen oder in Textform verfassten Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Verbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 50.000,00 Euro oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als sechs hauptamtliche Vollzeitmitarbeiter/innen oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeitmitarbeitern/innen beschäftigt, so kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung zusätzlich eine Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer erfolgen.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 9 Abs. 9).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes zu gleichen Teilen an die noch bestehenden Ortsverbände oder für den Fall, dass es auch solche nicht mehr gibt, an den



Bundesverband.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft.